

GEBÜHRENTARIF

für die Kontrolle von Feuerungsanlagen
in der Politischen Gemeinde Eschlikon

1. Periodische Kontrollen:

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet. Die Gebühren werden von der amtlichen Fachstelle für Feuerungskontrolle bar einkassiert oder in Rechnung gestellt.

1.1	Einstufige Brenner (Gas oder Oel)	Fr.	75.00
1.2	Zweistufige Brenner (Gas oder Oel)	Fr.	95.00

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. 7.6% Mehrwertsteuer und gelten bis auf weiteres.

2. Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle:

Die amtliche Fachstelle für Feuerungskontrolle der Politischen Gemeinde Eschlikon erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr von Fr. 30.-- (exkl. 7.6% MWST). Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

3. Nachkontrollen:

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

4. Rechnungsstellung:

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist die amtliche Fachstelle für Feuerungskontrolle berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr Fr. 8.-- (exkl. 7,6% MWST) als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

5. Inkraftsetzung:

Dieser Gebührentarif wird ab 01.01.2008 angewendet. Eine Änderung der Tarife bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Gebührentarif ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Feuerungskontrolleur.